



---

# Datenschutz in Europa

**Dr. Imke Sommer**

Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien,  
Datenschutz und Informationsfreiheit, Bremen  
7. Oktober 2015

---

# EuGH 6.10.2015: Safe-Harbor-Entscheidung der Kommission ist ungültig

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

01100101 01100001  
01100110 01110100  
011**B1G D0T0**0000  
101**F0R** 01001000  
011**B0ND 2.0**11101  
01101110 01110011  
01100110 01110100  
10101010 01010101  
01111010

- „Die von Herrn Edward Snowden enthüllten Tätigkeiten der Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten, insbesondere der National Security Agency (NSA)“
- Problem: Datenübermittlung von Daten europäischer BürgerInnen, die diese US-Firmen (z.B. facebook) gegenüber offenbart haben, an die NSA.

# Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (1)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- Zwar Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46 EG: Daten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern dürfen in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, wenn im Empfängerstaat ein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau besteht.
- Aber: Europäische Kommission: **Kein vergleichbares Datenschutzniveau in den USA.**
- Im Jahr 2000 „**Safe-Harbor**“-Entscheidung der Europäische Kommission: Daten dürfen ausnahmsweise in die **USA** übermittelt werden, wenn sie dort in einem „sicheren Hafen“ („safe harbor“) landen. Europäischer Gerichtshof dazu gestern: Diese Entscheidung der Kommission ist **ungültig**.
- Alle Datenübermittlungen in die USA, die sich auf die Safe-Harbor Entscheidung stützen, erfolgen seit gestern **ohne Rechtsgrundlage**.

# Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (2)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Verbleibenden Übermittlungsmöglichkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 4c):

- „(...) kann die zuständige Aufsichtsbehörde einzelne Übermittlungen oder bestimmte Arten von Übermittlungen (...) genehmigen, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien (...) vorweist; die Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln (= **Standardvertragsklauseln**) oder verbindlichen Unternehmensregelungen (= **Binding Corporate Rules**) ergeben. Sofern die Übermittlung durch öffentlichen Stellen erfolgen soll, nehmen diese die Prüfung vor.“



- 
- Um sich als „sicherer Hafen“ zu qualifizieren, können sich US-Unternehmen auf einer Liste des US-Handelsministeriums eintragen lassen, wenn sie sich verpflichten, die in der entsprechenden Entscheidung der Kommission niedergelegten Grundsätze und die dort formulierten FAQ (frequently asked questions) zu beachten.
  - Zu den Grundätzen der Safe-Harbor- Entscheidung gehören
    - die Verpflichtung, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff, Weitergabe, Änderung und Zerstörung zu schützen.
    - das Verbot, personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die mit dem ursprünglichen Erhebungszweck unvereinbar ist.
-

# Probleme von Safe Harbor

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- gegenwärtig unter 3000 „sichere Häfen“, ständiges Kommen und Gehen
  - Die Safe-Harbor-Grundsätze werden entgegen der Behauptung nicht erfüllt (Galexia-Studien)
  - Fälschliche Behauptungen, sicherer Hafen zu sein (Galexia-Studien)
    - 2008: 208
    - 2010: 331
    - Sept 2013: 427 (darunter Organisationen, die zu den top 100 des webtraffic gehören)
  - Viele Datenarten sind ausgeschlossen (Finanzdienstleistungsdaten, Reisedaten, Telekommunikationsdaten)
-

# Sachstand zur Europäischen Datenschutz- Grundverordnung

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

**Konferenz der  
Datenschutzbeauftragten des  
Bundes und der Länder**  
(Entschießung vom 13./14.3.2013  
in **Bremerhaven**):  
**„Europa muss den Datenschutz  
stärken“**

**Wir brauchen ein hohes  
Mindestdatenschutzniveau in  
Europa!**

---



# Die Diskussion über die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- Februar 2012: Die EU-Kommission legt den Entwurf für eine „Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr“ vor.
- März 2014: Stellungnahme des Europäischen Parlamentes zum Kommissionsentwurf
- Juni 2015: Stellungnahme des Rates zum Kommissionsentwurf
- Juni 2015: Beginn Trilog
- Beginn 2016: Geplante Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung
-



# Spielräume der nationalen Gesetzgeber (1)

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU:

„Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und **gilt unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.“

Geplanter Umsetzungszeitraum für die Datenschutzgrund**verordnung**:  
zwei Jahre, voraussichtlicher Beginn: Sommer 2016

# Spielräume der nationalen Gesetzgeber (2)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

---

Entwurf Europäische Datenschutzgrundverordnung **Ratsfassung**  
Artikel 1 Absatz 2a:

„Die **Mitgliedstaaten** können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung (...) **zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt**, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen (...) **beibehalten** oder **einführen**, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.“

---

# Spielräume der nationalen Gesetzgeber (3)

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## Kapitel IX des Entwurfes der Datenschutzgrundverordnung: u.a.

- Art 80 Verarbeitung personenbezogener Daten und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
  - Art 80a Verarbeitung personenbezogener Daten und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten
  - Art 82 Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
  - Art 83 (Ausnahmen in Bezug auf die) Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken
-

# Spielräume der nationalen Gesetzgeber (4)

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Nach Erlass der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (voraussichtlich Anfang 2016)

ist vom bremischen Landesgesetzgeber für bestimmte Gegenstände der Gesetzgebung zu prüfen,

1. ob das **Landesrecht durch die Datenschutzgrundverordnung ersetzt** werden soll, die Datenschutzgrundverordnung also direkt gelten soll

oder

2. ob das **Landesrecht beibehalten** bleiben kann und soll

oder

3. ob das **Landesrecht** unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung **geändert** werden soll

---

# Nach Erlass der DSGVO zu überprüfendes bremisches Landesrecht

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG)
- Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG)
- Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz (BremKHDSG)
- Bremisches Archivgesetz (BremArchivG)
- bremisches Pressegesetz (PresseG)
- Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)
- Gesetz über das Krebsregister der FHB
- Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)
- bremisches Vergabegesetz (VergabeG)
- Bremisches Beamten-gesetz (BremBG)
- Bremisches Hafenbetriebsgesetz (HafenbetrG)
- Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)
- etc.

# Richtlinienentwurf zur Datenverarbeitung durch Strafverfolgungsbehörden

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Januar 2012: Kommission legt „Entwurf einer **Richtlinie** zum Schutz natürlicher Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung** sowie zum freien Datenverkehr“ vor

Die Richtlinie soll gemeinsam mit der Datenschutzgrundverordnung verabschiedet werden.

„Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“ (Art.288 AEUV)

Richtlinien müssen **in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt** werden.

---

# Für ein hohes Mindestdatenschutzniveau in Bremen und Europa...

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

... kann die Bremische  
Bürgerschaft ihre Spielräume zur  
**Stärkung des Grundrechts auf  
informationelle  
Selbstbestimmung** nutzen!



# Dokumentarfilm zur Datenschutz- grundverordnung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen







---

## Gibt es noch Fragen an mich?

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Dr. Imke Sommer  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven  
Tel. 0421/ 361-2010  
E-Mail: [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de)  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)